

# Umweltbericht zum BP 88 „Am Wüllenberg“ der Gemeinde Marienheide

Projekt-Nr.: 1317-00-W

Datum: Januar 2014

# Inhaltsverzeichnis

1.0	Inhalte der Ziele des Bebauungsplanes und maßgebende gesetzliche Regelungen	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	1
1.2	Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele	2
1.3	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	3
2.0	Bestandssituation	12
3.0	Planungsvorgaben und Schutzgebiete	12
3.1	Bauleitplanung	12
3.2	Landschaftsplanung	12
4.0	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
4.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	13
4.2	Wechselwirkungen	17
4.3	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	17
5.0	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	17
6.0	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	18
7.0	Zusammenfassung	18
8.0	Literaturverzeichnis - Gesetze in der jeweils gültigen Fassung	20

# Umweltbericht

## BP 88 "Am Wüllenberg"

### 1.0 Inhalte der Ziele des Bebauungsplanes und maßgebende gesetzliche Regelungen

#### 1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Die Gemeinde Marienheide beabsichtigt mit Ihrer 28. Änderung des Flächennutzungsplanes seit 1994 im Bereich "Am Wüllenberg" ein Wohngebiet zu entwickeln.

Im Jahr 2011 fanden sich nach längeren Vorgesprächen Investoren, die im ersten Schritt alle Planungsleistungen übernehmen werden, um im Bereich "Am Wüllenberg" ein Wohngebiet des gehobenen Bedarfs zu realisieren.

Dieses Vorhaben wird planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 88 "Am Wüllenberg" gesichert. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Marienheide. Dieser sieht in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln eine Zweiteilung des Plangebietes vor. Im Kern ist eine Wohnbaufläche von 1,1 ha Größe zu realisieren, die nach Südwesten, Süden und Südosten von einer insgesamt ca. 6.700 m<sup>2</sup> großen privaten Grünfläche ummantelt wird. Gemäß Beschluss des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Marienheide vom 14.06.2012 sind diese Vorgaben in den Bebauungsplan zu übernehmen. Ferner wird, sowohl von den privaten Vorhabenträgern als auch von der Gemeinde Marienheide, ein großzügig dimensioniertes Wohngebiet mit hoher Durchgrünung angestrebt, um den Qualitäten des Standortes im Siedlungsrandbereich von Marienheide mit hoher visueller Erlebnisqualität Rechnung zu tragen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte durch den Rat der Gemeinde Marienheide am 26.06.2012. Die Planung setzt im Kern des Bebauungsplanes auf 11.099 m<sup>2</sup> Größe ein reines Wohngebiet fest. Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgesetzt. Die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird auf 0,25 von Hundert gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 beschränkt, sodass die Grundstücke durch Haupt- und Nebenanlagen etc. max. zu 50% überbaut werden dürfen. Dies berücksichtigt die schlechte Versickerungssituation im Plangebiet und hält die Dimensionierung der notwendigen Rückhaltung in Grenzen. Die Erschließungs-

straßen werden auf das kleinstmögliche notwendige Maß zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der verkehrlichen Anforderungen in der jeweiligen Erschließungssituation dimensioniert.

Es wird eine eingeschossige, in Steil- und Hanglagen max. zweigeschossige Bauweise ermöglicht. Die Firsthöhen werden auf ca. 8 m bis 9 m bzw. 10,50 m bis 13,00 m über dem jeweiligen Geländeniveau als maximale Firsthöhe über NHN festgesetzt. Die Grundstücke weisen Größen von > 500 m<sup>2</sup> bis über 800 m<sup>2</sup> auf.

Dieses reine Wohngebiet wird von einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hausgärten in einem Größenumfang von 2.703 m<sup>2</sup> im Südosten, Süden und Südwesten ummantelt. Hieran schließt unmittelbar eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung privates Ausgleichsgrün mit einem Flächenumfang von 2.158 m<sup>2</sup> an. In diesem wird die Anlage einer Extensivwiese mit Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste des Oberbergischen Kreises festgesetzt. Zusätzlich wird zur Kompensation der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen eine externe Ausgleichsfläche zugeordnet, die durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag gesichert wird.

Im Südosten wird ein Regenrückhaltebecken (1.415 m<sup>2</sup>) errichtet, das den gedrosselten Abfluss von 10 l/s in den Regenwasserkanal im Reppinghauser Weg gewährleistet. Diese wird gegenüber der angrenzenden Bebauung durch eine öffentliche Grünfläche (450 m<sup>2</sup>) mit der Zweckbestimmung Gliederungs- und Gestaltungsgrün mit Ausgleichsfunktion abgegrenzt. Die hier zu pflanzenden Sträucher heimischer Herkunft tragen zur visuellen Einbettung der Rückhalteanlage und zu einer Kompensation der Eingriffe bei.

## 1.2 Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele

Für die Berücksichtigung der oben genannten Leitziele ist der Landschaftspflegerische Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung Stufe 1 heranzuziehen. Hier werden auch die Regelungen des § 19 BNatSchG, der die Gebote des Umweltschadensgesetzes in das Naturschutzgesetz implementiert, behandelt. Seitens des ehrenamtlichen Naturschutzes hat ein Vertreter die Flächen im Sommer 2012 angesprochen. Im Januar 2014 wurde ein hydrologisches Gutachten zur Versickerung von Niederschlagsabflüssen erstellt. Ferner wurde bezüglich Immissionen, Bodenvorbelastungen/Altlasten, Denkmalschutz, etc. Daten der Gemeinde sowie Informationen im LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen.

### 1.3 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	<b>Bundesnatur- schutzgesetz</b> (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ol> auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	<b>Landschaftsge- setz NW</b> § 1	Die Ziele des § 1 entsprechen denen des BNatSchG.
	<b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	<b>Bundesimmissi- onsschutzgesetz</b> (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	<b>Bundeswald- gesetz</b> § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p><b>Landesforstgesetz</b> § 1a</p> <p>§ 9</p> <p><b>Wasserhaus- haltsgesetz</b> § 1</p>	<p>Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.</p> <p>Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen,</li> <li>2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.</li> </ol> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p>
<b>Boden</b>	<p><b>Bundesboden- schutzgesetz</b> § 1</p> <p><b>Landesboden- schutzgesetz</b> § 1 Abs. 1</p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1a Abs. 2</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>
<b>Wasser</b>	<b>Wasserhaus- haltsgesetz</b> § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<b>Landeswassergesetz</b> § 2 Abs. 1 bis 3	Aufgabe der Wasserwirtschaft, Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele  1. Die Gewässer sind nach den Grundsätzen und Zielen der §§ 1a, 25a bis 25d und 33a des Wasserhaushaltgesetzes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss ist sicherzustellen.  2. Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegen stehen.  3. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.
	<b>Wasserrahmenrichtlinie</b>   <b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e   <b>BNatSchG</b> § 1 Abs. 3 Nr. 3	Ziele sind u.a.: - Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, - Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, - Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, - Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.  Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Auswirkungen auf Wasser, - die Vermeidung von Emissionen sowie - der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.  Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	<b>Bundesimmissionsschutzgesetz</b> § 1 Abs. 1 und 2	1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	<b>TA Luft</b>  <b>VDI 3471, 3472</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.  Ziele wie oben
	<b>22. BImSchV</b>  <b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten	siehe BImSchG.  Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	<b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	<b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</li> </ul>
	<b>Baugesetzbuch</b> § 1a Abs. 5  <b>Landschaftsgesetz</b>	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.  Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<b>Bundesimmissionschutzgesetz</b> (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
Landschaft	<b>Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW</b> § 1  <b>Bundeswaldgesetz</b> § 1 Abs. 1 siehe oben	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln.
Biologische Vielfalt	<b>Übereinkommen über die biologische Vielfalt</b> (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	<b>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</b>  <b>BNatSchG</b> § 1 siehe oben	Die Biodiversitätskonvention verfolgt folgende Ziele: Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p data-bbox="368 331 580 555"><b>Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)</b></p> <p data-bbox="368 920 504 987"><b>BNatSchG</b> § 19</p>	<p data-bbox="617 331 1410 456">Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56).</p> <p data-bbox="617 463 983 490">Im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <p data-bbox="617 497 871 524">1. Umweltschäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="667 530 1382 620">a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes,</li> <li data-bbox="667 627 1369 687">b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,</li> <li data-bbox="667 694 1410 909">c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.</li> </ul> <p data-bbox="617 920 1410 1077">(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p data-bbox="617 1088 1267 1122">(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="617 1128 1214 1189">1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder</li> <li data-bbox="617 1196 1243 1256">2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.</li> </ul> <p data-bbox="617 1308 1347 1341">(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="617 1348 1305 1444">1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li data-bbox="617 1451 1305 1512">2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li data-bbox="617 1518 1310 1579">3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ul> <p data-bbox="617 1590 1410 1883">(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG (des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. L 143 vom 30.40.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABI. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist).</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p><b>BNatSchG</b> § 44</p> <p><b>BauGB</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7</p>	<p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).</li> </ol> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.</p>
<p><b>FFH- und Vogelschutzgebiete</b></p>	<p><b>Baugesetzbuch</b></p> <p><b>Bundesnaturschutzgesetz Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992</b></p> <p><b>Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG</b></p>	<p>siehe Tiere und Pflanzen</p> <p>siehe Tiere und Pflanzen</p> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.</p>
<p><b>Mensch und seine Gesundheit</b></p>	<p><b>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7 c)</b></p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	
<b>Bevölkerung</b>	<b>Baugesetzbuch</b> Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	siehe Mensch und seine Gesundheit
<b>Kulturgüter und Sachgüter</b>	<b>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7 d)</b>  <b>Denkmalschutzgesetz § 1</b>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.  Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
<b>Emissionen</b>	<b>Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 23 BImSchV</b>  <b>TA Lärm</b>  <b>16. BImSchV</b>  <b>DIN 18005</b>	siehe Klima/Luft  Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.  Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.  Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.
<b>Abfall und Abwässer</b>	<b>Baugesetzbuch</b>  <b>Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz</b>  <b>Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz</b>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.  Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.  siehe Tiere und Pflanzen
<b>Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie</b>	<b>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7 f)</b>  <b>BauNVO § 14 Nr. 3</b>  <b>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)</b>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.  Soweit baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen innerhalb von Gebäuden nicht bereits nach den §§ 2 bis 13 zulässig sind, gelten sie auch dann als Anlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird. Somit sind solche Anlagen mit der letzten Änderung der BauNVO in reinen Wohngebieten zulässig.  (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

## 2.0 Bestandssituation

Das Plangebiet besteht maßgeblich aus zwei Biotop- und Nutzungstypen. Dies sind auf weitgehend planem Niveau mit max. 7% Längsneigung eine Wiese geringer bis mäßiger Artendiversität und daran anschließend eine Schlagflur, die mit starker Neigung (> 20%) nach Südosten abfällt. Den südwestlichen Abschluss im Übergang zu den angrenzenden Schlagfluren und Aufforstungsflächen bildet ein Wiesenweg mit begleitendem Gehölzbestand.

Die Flächen des Plangebietes werden im Nordwesten, Norden, Nordosten, Osten und Südosten von Wohnbaugebieten Marienheides ummantelt. Dabei bildet der Straßenzug "Am Wüllenberg" den maßgeblichen Erschließungsast, an den das Wohngebiet angeschlossen wird. Die Entwässerung des Systems erfolgt maßgeblich über den Anschluss des vorhandenen Trennsystems im Bereich Hangstraße/Reppinghauser Straße. Nach Südwesten schließen die großen Schlagfluren, Aufforstungs- und Waldflächen sowie die durch Gehölze strukturierten Grünländer der Leppebachtalung an.

## 3.0 Planungsvorgaben und Schutzgebiete

### 3.1 Bauleitplanung

Die Fläche wird im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche und private Grünfläche dargestellt. Im Südosten werden die Flächen für die Abwasserbeseitigung, hier das Regenrückhaltebecken, festgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. 88 "Am Wüllenberg" kann somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

### 3.2 Landschaftsplanung

Im Plangebiet sind keine Schutzgebietsausweisungen festgesetzt. Im Umfeld des Plangebietes kommen folgende Schutzgebiete vor:

#### **Natura 2000-Gebiete**

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet bildet mit zwei Teilabschnitten die Wipper (DE-4810-301) mit Groppe und Eisvogel als Tierarten, die den Schutzziele dieses Natura 2000-Gebietes unterliegen. Diese Teilabschnitte liegen in ca. 1,4 km bzw. 2,57 km Entfernung zum Plangebiet. Funktionale Zusammenhänge sind nicht gegeben.

### **Naturschutzgebiete**

Das Naturschutzgebiet NSG Wipperaue "Eulenbecke" und das Naturschutzgebiet Wipperaue bei Gogarten umfassen Teilflächen des oben genannten Natura 2000-Gebietes DE-4810-301.

### **Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile**

Naturdenkmal Nr. 7 (Eiche) in 180 m Entfernung.

### **Geschützte Biotope**

Geschützte Biotope befinden sich im Bereich Reppinghausen. Dies ist der GB-4911-143, ein Quellbereich in ca. 180 m bis 200 m Entfernung zum Plangebiet, der GB-4911-142, eine seggen- und binsenreiche Nasswiese östlich der Reppinghauser Straße in ca. 180 m Entfernung, der GB-4911-144, Auwälder entlang der Leppe in ca. 450 m Entfernung sowie der GB-4911-145, Bruch- und Sumpfwälder, Quellbereiche und Fließgewässerbereiche in ca. 340 m Entfernung zum Plangebiet.

### **Planungsrelevante Arten**

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im LINFOS (Landschaftsinformationssystem) des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) nicht verzeichnet. Im Plangebiet kommen planungsrelevante Arten vor, es weist jedoch keine essenziellen Habitatfunktionen für planungsrelevante Arten auf. Konflikte mit dem besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) gehen mit Realisierung des Bebauungsplanes nicht einher.

### **Vegetationsaufnahme**

Vegetationsaufnahmen hat es im Zuge der Grünlandkartierung unter der Objektkennung VA-4911-32 durch eine Kartierung vom 14.07.1981 gegeben. Hier ist eine *Crepis paludosa*-*Juncus acutiflorus*-Gesellschaft, Subass. v. *C. nigra*, Var. v. *Viola palustris* (E74n), (Var. v. *Viola pal.*) erfasst worden. Sie liegt in ca. 480 m Entfernung zum Plangebiet.

## **4.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**

#### **Tiere und Pflanzen**

##### Bestandsaufnahme

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Das maßgebliche Nutzungsmuster wird durch eine Wiese geringer bis mittlerer Artendiversität sowie einer daran angrenzenden Schlagflur gebildet. Im Nordosten, zur Bebauung im Be-

reich Hangstraße, sind Baumreihen und Einzelbäume aus geringem bis maximal mittlerem Baumholz entwickelt. Den Übergang zum Außenbereich bildet ein Grasweg mit begleitenden Gehölz- und Baumgruppenbeständen. Die Auswertung des LINFOS, eine Analyse über die Bedeutung des Plangebietes für im Umkreis vorkommende planungsrelevante Tierarten sowie eine Begehung, bei der Bäume von mittlerem Baumholz mittels Fernglas begutachtet wurden ergab, dass im Plangebiet weder Lebensraumtypen, die dem Umweltschadengesetz unterliegen vorkommen, noch essenzielle Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten im Gebiet ausgebildet sind.

#### Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung wird ein von den Grundstücken großzügig angelegtes sehr gut durchgrüntes Wohngebiet realisiert. Ferner werden die entstehenden Beeinträchtigungswirkungen im Plangebiet sowie durch externe Ausgleichsflächen kompensiert. Verbleibende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

### **Boden**

#### Bestandsaufnahme

Im Plangebiet ist eine Braunerde (B 32) von ca. 3 bis 6 dm Mächtigkeit ausgeprägt. Auf den Flächen in diesen Bereichen wurde früher Ackerbau betrieben. Heute findet Wiesennutzung statt. Diese Ausprägung ist in die Wertigkeitsstufe 1 des Bodenbewertungsverfahrens des Oberbergischen Kreises einzustufen.

Im Bereich der Schlagflur mit > 20% Neigung wird die Braunede flachgründiger, weist zum Teil Mächtigkeiten von ca. 20 bis 30 cm auf. Diese Böden werden in die Kategorie II des benannten Bewertungsverfahrens eingestuft.

#### Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird im Bereich des Wohngebietes die Braunerde zum Teil versiegelt, die angrenzenden oberen Bodenschichten um die zukünftigen Anlagenstandorte verändert. Diese Beeinträchtigungen werden durch die Maßnahmen in der externen Ausgleichsfläche kompensiert.

Seitens des Oberbergischen Kreises wird ferner angegeben, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, jedoch wird auf eine gegebenenfalls mögliche Überschreitung bodenschutzrelevanter Grenzwerte hingewiesen.

## **Wasser**

### Grund- und Oberflächenwasser

#### Bestandsaufnahme

Im Plangebiet kommen keine relevanten Grundwasserkörper vor. Ferner sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

#### Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung findet durch die Bebauung eine Verschiebung der Wasserhaushaltsbilanz zu Gunsten des Oberflächenabflusses statt. Diesem wird durch das Entwässerungssystem und der mit der Gemeinde abgestimmten Regenrückhaltung entgegen gewirkt.

## **Klima/Luft**

### Bestandsaufnahme

Das Plangebiet stellt eine Freifläche im Siedlungsbereich von Marienheide dar. Die gut durchgrüneten Wohngebiete, die das Plangebiet ummanteln, sind nicht als Defiziträume anzusprechen.

#### Prognose bei Durchführung der Planung

Der hohe Durchgrünungsgrad, die die Planung für den BP 88 Wüllenberg vorsieht, bewirkt eine Kompensation der durch die Anlagenkörper bedingten Veränderungen der mikroklimatischen und lufthygienischen Situation im Nahbereich der Baukörper.

## **Landschaft**

### Bestandsaufnahme

Die Wiesen mit angrenzender Schlagflur stellen keine landschaftsvisuellen Besonderheiten dar. Die Kuppenlage weist zum Teil jedoch eine höhere visuelle Erlebnisqualität auf.

#### Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bebauung mit hohem Durchgrünungsgrad ist zum angrenzenden Offenland durch eine 30 m breite private Grünfläche abgegrenzt. In dieser sind sowohl private Hausgärten als auch im Übergang zur offenen Feldflur die Anlage einer Extensivwiese mit bodenständigen Gehölzen, Bäumen und Sträucher, vorgesehen, die das Wohngebiet landschaftsgerecht in den Naturraum einbinden. Visuelle Defizite verbleiben vor diesem Hintergrund nicht mehr.

## **Biologische Vielfalt**

Siehe Tiere und Pflanzen.

### **FFH- und Vogelschutzgebiete**

Die Realisierung des Wohngebietes hat keine Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten zur Folge.

### **Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung**

Das Plangebiet bindet sich in die vorhandene Wohnbebauung Marienheides ein. Konflikte gehen mit Realisierung des Wohngebietes für dieses Schutzgut nicht einher.

### **Kultur- und Sachgüter**

Bau- und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt bzw. festgestellt. Die einschlägigen Hinweise des Bodendenkmalschutzgesetzes nach § 15 und 16, dass beim Auftreten archäologischer Bodenfunde die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und das zuständige Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren sind, wird an dieser Stelle hervorgehoben. Dabei sind Bodendenkmale und Fundstellen unverändert zu erhalten. Die Weisungen des zuständigen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten.

### **Immissionen**

#### Bestandsaufnahme

Erhebliche Immissionen sind für den Bereich um das Plangebiet nicht bekannt.

#### Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung des Vorhabens ist keine negative Veränderung bezüglich der Immissionssituation zu erwarten.

### **Abfall und Abwässer**

#### Bestandsaufnahme und Durchführung der Planung

Die Entsorgung des Plangebietes bezüglich Hausmüll, etc., erfolgt über die öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Regenwässer werden über eine Rückhaltung dem Trennsystem der Gemeinde Marienheide zugeführt, das Schmutzwasser direkt dem Schmutzwasserkanal im Bereich der Hangstraße. Negative Auswirkungen verbleiben nicht.

### **Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energien**

Durch die Ausrichtung der Baufenster und der darin gegebenen Möglichkeiten der Stellung der baulichen Anlagen wird der Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung getragen. Ferner sind Anlagen erneuerbarer Energien als nicht störende gewerbliche Anlagen zulässig.

## 4.2 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter werden schon durch die Mehrfachnennung der gesetzlichen Vorgaben und Leitziele unter Kapitel 1.2 ersichtlich. Darüber hinaus wurde auch auf die Einbettung des Plangebietes und seinen funktionalen Verflechtungen zu den umliegenden Flächen hingewiesen. Mit der Realisierung des Wohngebietes finden keine erheblichen funktionalen Störungen dieser Wechselbeziehungen statt.

## 4.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Wird die Planung nicht durchgeführt, so verbleibt in diesem Bereich eine Wiese geringer bis mäßiger Artendiversität. Die Schlagflur wird sich langfristig in Wald entwickeln. Diese ist eine durch die Änderung des Flächennutzungsplanes von 1994 in Marienheide nicht gewollte Situation, da das gesamte Plangebiet in seiner Einbettung in die umgebende Wohnbebauung eher als Innerortslage anzusprechen ist.

## 5.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

In der Planung wird die Eiche am Straßenzug "Am Wüllenberg", die starkes Baumholz aufweist, durch eine Erhaltungsfestsetzung geschützt. Das gesamte Plangebiet weist eine hohe Durchgrünung auf. Die Gärten und die angrenzende Ausgleichsfläche bilden schon einen Ausgleich auf der Fläche bzw. führen zu einer Anhebung der ökologischen Wertigkeit.

### Tiere, Pflanzen und Boden

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden wird der im Plangebiet nicht zu erbringende Kompensationsbedarf durch Zuordnung einer externen Ausgleichsfläche erbracht.

### Wasser

Der Verschiebung der Wasserhaushaltsbilanz zu Gunsten des Oberflächenabflusses wirkt das Entwässerungssystem des Plangebietes entgegen.

### Klima/Luft

Die in den Wohnbaugrundstücken und den privaten Grünflächen anzupflanzenden Gehölzbestände wirken einer Beeinträchtigung der lokalklimatischen und lufthygienischen Situation entgegen.

### **Biologische Vielfalt**

Unter Berücksichtigung der zugeordneten externen Ausgleichsfläche und der im Plangebiet festgesetzten Grünfläche mit Ausgleichsfunktion kann die biologische Vielfalt im betroffenen Teilraum erhalten bleiben.

### **Umweltschäden**

Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes oder den Regelungen des § 19 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

### **Mensch und seine Gesundheit**

Die Berücksichtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist im Baugesetzbuch implementiert. Die hier getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgen diesem Ansatz.

## **6.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der Landschaftspflegerische Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung Stufe 1 und des hydrogeologischen Gutachtens. Ferner erfolgten Absprachen mit den Fachbehörden, die Eingang in die hier vorliegende Planung fanden. Besondere geplante Maßnahmen über die Bauzeitenbeschränkung bei der Beseitigung von Gehölzbeständen hinaus sind für die Realisierung der Vorhaben, die der Bebauungsplan vorbereitet, nicht notwendig.

## **7.0 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Marienheide plant den Bebauungsplan Nr. 88 "Am Wüllenberg". Vorgesehen ist die Realisierung eines ca. 1,1 ha großen Wohngebietes, das von privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hausgärten und Ausgleichsgrün sowie einer gut eingegrünter Anlage zur Regenrückhaltung ummantelt wird. Hierzu wurden als maßgebliche Fachgutachten ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung Stufe 1 sowie einer Abschätzung, ob Konflikte mit dem Umweltschadengesetz, respektive mit den Regelungen des § 19 BNatSchG zu erwarten sind, als Abwägungsgrundlagen in die Planunterlagen eingestellt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, der Erhaltungsmaßnahmen und der Bauzeitenbeschränkung, die eine Beseitigung der im Plangebiet vorkommenden Gehölzbestände in den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar legt, sowie der Zuordnung externer Ausgleichsfläche (steht zurzeit noch aus, da die exakte Größe des Regenrückhaltebeckens in Bearbeitung ist), kann die Umsetzung des Bebauungsplanes im Einklang mit den gängigen Regelungen der Natur- und Umweltgesetze vollzogen werden.

**Aufgestellt:****Wiehl, den 29.01.2014**

## 8.0 Literaturverzeichnis

### Gesetze in der jeweils gültigen Fassung

**Baugesetzbuch (BauGB)** - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist."

**Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)** - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 185).

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

**Bundeswaldgesetz (BWaldG)** - Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist.

**Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG)** - In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 8BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

**Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

**Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG)** - Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG)

vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975).

**Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)** - Die „Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“, kurz Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), ist mit der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 22.12.2000 in Kraft getreten.

**Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)** - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. Juli 2002. Nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, wird nach Anhörung der beteiligten Kreise folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen.

**VDI 3471, 3472**

**Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)**

**Übereinkommen über die biologische Vielfalt** (Convention on Biological Diversity, CBD)

**Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt** - Die Bundesregierung hat am 7. November 2007 die unter Federführung des Bundesumweltministeriums erarbeitete Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt beschlossen. Damit liegt in Deutschland erstmals eine umfassende und anspruchsvolle Strategie zur Umsetzung des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt vor, die rund 330 Ziele und rund 430 Maßnahmen zu allen biodiversitätsrelevanten Themen enthält.

**Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG)** - Umweltschadengesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 33 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

**Vogelschutzrichtlinie** - Die **Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten** (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz **Vogelschutzrichtlinie** wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten. Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Be-

stand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

**Denkmalschutzgesetz** - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980.

**Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994, BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert am 29. Oktober 2001, BGBl. I S. 2785.

**Landeswassergesetz** - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GVBl. NW. S. 384; ...; GVBl. NW. 1995 S. 248)

**Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2012)** Das "Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" wurde am 4. August 2011 im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 42, Seite 1634, veröffentlicht.